

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 7. Feber 1980

21. Stück

- 55. Verordnung:** Beurteilung der Tätigkeit als freiberuflicher bildender Künstler durch eine Kommission im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht
- 56. Verordnung:** Änderung der Verordnung über den Invalidenfürsorgebeirat
- 57. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 170 Brixental Straße im Bereich der Gemeinde Westendorf

55. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. Jänner 1980 über die Beurteilung der Tätigkeit als freiberuflicher bildender Künstler durch eine Kommission im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht

Auf Grund des § 194 Abs. 2 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978 und BGBl. Nr. 531/1979 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung verordnet:

Errichtung der Kommission

§ 1. Beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst wird eine Kommission errichtet, die von diesem Bundesministerium vor Erstattung eines Gutachtens über die freiberufliche Tätigkeit als bildender Künstler im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG dann zu hören ist, wenn nicht eine der in § 6 dieser Verordnung aufgezählten Kunstschulen absolviert wurde.

Bestellung der Mitglieder der Kommission

§ 2. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat je einen rechtskundigen Beamten zum Vorsitzenden der Kommission und zu dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 3. (1) Folgende Vereinigungen bildender Künstler sind zur Entsendung von Mitgliedern berufen:

1. „Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs, Landesverband für Wien, Niederösterreich und das Burgenland“;
2. „Berufsverband der bildenden Künstler Österreichs zur Wahrung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen“;
3. „Gesellschaft bildender Künstler Österreichs, Künstlerhaus“;
4. „Vereinigung bildender Künstler, Wiener Secession“.

(2) Innerhalb von sechs Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung haben die im Abs. 1 genannten Vereinigungen bildender Künstler dem Vorsitzenden der Kommission für jedes der Fachgebiete angewandte Kunst, Architektur, Bildhauerei, graphische Künste und Malerei die nachstehende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern namhaft zu machen:

1. Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Vereinigungen je zwei Mitglieder und vier Ersatzmitglieder;
2. die im Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Vereinigungen je ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder.

§ 4. (1) Die gemäß § 3 Abs. 2 namhaft gemachten Personen sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Kommission zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission haben, bevor sie zum erstenmal ihre Funktion ausüben, dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben, daß sie ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig ausüben werden. Über diese Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Mitglied (Ersatzmitglied) zu unterfertigen ist.

Anhörung der Kommission

§ 5. Hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst gemäß § 194 Abs. 2 GSVG ein Gutachten darüber zu erstatten, ob bei einer Person eine freiberufliche Tätigkeit als bildender Künstler im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 4 dieses Bundesgesetzes gegeben ist oder war, so hat es, soweit im folgenden nicht anders bestimmt wird, vor Erstattung des Gutachtens die Kommission darüber zu hören, ob eine freiberufliche Tätigkeit als bildender Künstler gegeben ist oder war.

§ 6. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat vor Erstattung eines Gutachtens die Kommission dann nicht zu hören, wenn die

Person, deren freiberufliche Tätigkeit als bildender Künstler Gegenstand des abzugebenden Gutachtens ist, eine der nachstehend genannten Kunstschulen absolviert hat:

- Akademie der bildenden Künste;
- Technische Universität Wien (Studienrichtung „Architektur“);
- Technische Universität Graz (Studienrichtung „Architektur“);
- Universität Innsbruck (Studienrichtung „Architektur“);
- Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz (dieser ist die bestandene Kunstschule der Stadt Linz gleichzuhalten);
- Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (Studienrichtung „Bühnenbild“);
- Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz (Studienrichtung „Bühnenbild“);
- Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg (Studienrichtungen „Bühnenbild“, „Bildnerische Erziehung“, „Werkerziehung“ und „Textiles Gestalten und Werken“);
- Höhere graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV (Fachschule für Gebrauchsgraphik);
- Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V (Höhere Lehranstalt für Textiltechnik — Dessinatur und Modezeichnen; Fachschule für Textiltechnik — Musterzeichnen);
- Höhere technische Bundeslehranstalt I Linz (Fachschule für Gebrauchsgraphik);
- Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr (Fachschule für gestaltendes Metallhandwerk);
- Bundesfachschule für Holzbearbeitung Hallstatt (Fachschule für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei);
- Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein (Fachschule für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei);
- Höhere technische Bundeslehranstalt Graz Ortweinplatz (Höhere Lehranstalt für bildnerische Gestaltung; Fachschule für bildnerische Gestaltung);
- Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt II Innsbruck (Fachschule für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei);
- Höhere technische Bundeslehranstalt Ferlach (Fachschule für gestaltendes Metallhandwerk);
- Bundeslehranstalt für Bekleidungsgewerbe Wien XVI (Fachschule für Kunststicker; Höhere gewerbliche Lehranstalt, Höhere Abteilung für Kunstgewerbe);
- Modeschule der Stadt Wien (Fachklasse für Textilentwurf und Textildruck);

Wiener Kunstschule (Schule für Baugestaltung, Architektur und Innenarchitektur; Schule für Bildhauerei und Keramik).

Tätigkeit der Kommission

§ 7. Die Kommission hat in den Fällen des § 5 dazu Stellung zu nehmen, ob eine freiberufliche Tätigkeit als bildender Künstler gegeben ist oder war.

§ 8. (1) Wenn es zur Klärung des maßgebenden Sachverhaltes zweckdienlich ist, hat der Vorsitzende die im § 5 genannte Person schriftlich zu ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist ab Zustellung des Ersuchens, die nicht kürzer als zwei und nicht länger als vier Wochen sein darf, ihr geeignet erscheinende Unterlagen über ihre freiberufliche Tätigkeit als bildender Künstler vorzulegen; auf ihr Ansuchen kann der Vorsitzende diese Frist um höchstens weitere vier Wochen verlängern, sofern wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden.

(2) Kommt die im § 5 genannte Person diesem Ersuchen innerhalb der gemäß Abs. 1 bestimmten Frist nicht nach, so steht dies der weiteren Behandlung der Angelegenheit durch die Kommission nicht entgegen.

(3) Das gemäß Abs. 1 zu stellende Ersuchen hat einen Hinweis auf die Bestimmung des Abs. 2 zu enthalten.

§ 9. (1) In jedem Falle, in dem gemäß § 5 die Kommission zu hören ist, hat der Vorsitzende unverzüglich nach dem Einlangen des vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu übermittelnden Ersuchens des Versicherungsträgers (der Verwaltungsbehörde), wenn er aber ein Ersuchen gemäß § 8 Abs. 1 stellt, nach Ablauf der für die Vorlage von Unterlagen bestimmten Frist, eine Sitzung der Kommission anzuberaumen und zu dieser Sitzung jene sechs Mitglieder der Kommission einzuladen, die für das Fachgebiet (§ 3 Abs. 2) namhaft gemacht wurden, das jenem der im § 5 genannten Person entspricht.

(2) In der Einladung sind Name und Wohnsitz der im § 5 genannten Person anzugeben und das Fachgebiet, auf dem sie ihre Tätigkeit ausübt, näher zu umschreiben.

(3) Ist ein Mitglied der Kommission durch Krankheit oder sonst aus wichtigen Gründen verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dies unverzüglich dem Vorsitzenden bekanntzugeben, der ein für das betreffende Fachgebiet namhaft gemachtes Ersatzmitglied zur Sitzung einzuladen hat; das Ersatzmitglied muß jener Vereinigung bildender Künstler angehören, die das an der Teilnahme verhinderte Mitglied namhaft gemacht hatte.

§ 10. (1) Nach Eröffnung der Sitzung hat der Vorsitzende das Ersuchen des Versicherungsträgers (der Verwaltungsbehörde) um Erstattung eines Gutachtens samt allfälligen Beilagen zu verlesen, die Sachlage zu erörtern und sodann die Abstimmung über die Frage durchzuführen, ob nach Auffassung der Kommission eine freiberufliche Tätigkeit als bildender Künstler gegeben ist oder war.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die einzelnen Mitglieder ihre Stimme abzugeben haben; er selbst hat kein Stimmrecht. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 11. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen ist.

(2) In das Protokoll sind die für die Abstimmung entscheidenden Erörterungen aufzunehmen.

(3) Das Ergebnis der Abstimmung hat der Vorsitzende unter Anschluß einer Ausfertigung des Protokolls schriftlich dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst mitzuteilen.

Außerkräftreten

§ 12. Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 29. Juni 1960, BGBl. Nr. 145, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Sinowatz

56. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Jänner 1980, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über den Invalidenfürsorgebeirat geändert wird

Auf Grund der §§ 4 und 8 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, in der Fassung des Art. IV des Bundesgesetzes vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 111, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Oktober 1951, BGBl. Nr. 238, über den Invalidenfürsorgebeirat wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Vereinigungen von Kriegsoptionen und begünstigten Invaliden im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, die

einen Anspruch auf das Vorschlagsrecht gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates erheben, sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, binnen einer Frist von vier Wochen ihre Vorschläge zu erstatten und ihre Satzungen beizubringen.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bewerben sich mehrere Vereinigungen, auf die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates zutreffen, um das Vorschlagsrecht, so hat sie das Bundesministerium für soziale Verwaltung hievon mit dem Auftrag zu verständigen, ihm binnen zwei Wochen anzuzeigen, ob zwischen ihnen ein Übereinkommen über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes erzielt worden ist. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so sind die Vereinigungen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen die Zahl ihrer Mitglieder mitzuteilen und einen Auszug aus der Vermögensgebarung für das der Bewerbung um das Vorschlagsrecht unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr vorzulegen; aus dem Auszug muß die Höhe der für dieses Kalenderjahr vereinnahmten Mitgliedsbeiträge und deren Einzelhöhe ersichtlich sein.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung errechnet auf Grund der ihm mitgeteilten und nachgeprüften Mitgliederzahlen die Anzahl der Sitze, für deren Besetzung jeder einzelnen Vereinigung ein Vorschlagsrecht zusteht, wie folgt: Die Mitgliederzahlen jeder Vereinigung werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jeder dieser Zahlen wird ihre Hälfte, unter dieser ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Jeder Vereinigung steht ein Vorschlagsrecht für so viele Sitze zu, als die Aufteilungszahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist. Als Aufteilungszahl zur Feststellung des Vorschlagsrechtes für die Vertreter gemäß § 3 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates gilt die achtgrößte, als Aufteilungszahl zur Feststellung des Vorschlagsrechtes für die Vertreter gemäß § 3 Abs. 1 lit. d dieses Bundesgesetzes die sechstgrößte der so angeschriebenen Zahlen. Restzahlen werden nicht berücksichtigt. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Vereinigungen ein Vorschlagsrecht für ein und denselben Sitz hätten, so entscheidet über das Vorschlagsrecht für diesen Sitz das Los.“

Weißenberg

57. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Jänner 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 170 Brixental Straße im Bereich der Gemeinde Westendorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 170 Brixental Straße wird im Bereich der Gemeinde Westendorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 12,575 (alt) von der bestehenden Trasse ab, überbrückt bei Fluß-km 13,87 die Brixner Ache, überfährt anschließend die Bahnlinie der

ÖBB Salzburg—Wörgl bei Bahn-km 176,519, überbrückt sodann bei Fluß-km 14,43 neuerlich die Brixner Ache und bindet bei km 13,403 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Westendorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 79-1 888/1 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.